

**Zeitnahe Mittelverwendung
und
Rücklagenbildung
bei gemeinnützigen Vereinen
Abrechnung von KK -Zuwendungen
an Selbsthilfegruppen**

Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt Mediator(DAA) Mentaltrainer Lehrbeauftragter

**www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de**

Zeitnahe Mittelverwendung

Gemeinnützig statt
eigennützig

Auszug der einer Anlage zu einem Freistellungsbescheid:

Anlage zum Freistellungsbescheid zur Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer für 2005 – 2007

Erläuterungen:

Aus den von Ihnen eingereichten Vermögensaufstellungen geht hervor, dass der Verein in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel angespart hat.
Im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist die Bildung von Rücklagen nur unter den engen Voraussetzungen des § 58 Nrn. 6,7,11 und 12 AO zulässig.
Bitte gliedern Sie in der nächsten Steuererklärung auf, nach welchen Vorschriften ggf. Rücklagen gebildet werden und welche Vorhaben innerhalb welchen Zeitraumes damit finanziert werden sollen.
Darüber hinausgehende Geldmittel sind zeitnah, d.h. innerhalb eines Kalenderjahres, für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Der Verein hat in den Kalenderjahren 2005,2006 und 2007 Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbereich erzielt.

Verluste in diesem Bereich gefährden die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins, der nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO die Mittel des Vereins nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

Zum Ausgleich der Verluste müssen jedoch, um einen Ausgleich des Vereinsvermögens zu erreichen, Mittel des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgabenbereichs herangezogen werden.

Verluste in diesem Bereich sind künftig, soweit sie nicht aus einem anderen steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden können, zu vermeiden.

**Quellen:
Verwaltungsanweisungen**

OFD Frankfurt am Main

S 0177 A- 1- St II 1.03 vom 6.8.2003

S 0177- A-1 – StII2 vom 4.3.1993

Weitere:

OFD Rostock S 0174-02/01 – St. 241

OFD Chemnitz S 0179- 5/2- St. 21

Finanzministerium Baden- Württemberg

35- S 0174- 3/01

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung
§ 63 Abs. 1 AO

**Tatsächliche Geschäftsführung des Vereins
muss auf**

- ausschließlich**
- und**
- unmittelbare**

**Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke
gerichtet sein und**

**☺ den Bestimmungen entsprechen, die die
Satzung über die Voraussetzungen für
Steuervergünstigungen enthält.**

**☑ Nachweis erfolgt durch ordnungsgemäße
Aufzeichnungen über Einnahmen und
Ausgaben**

Das Finanzamt prüft – regelmässig alle drei Jahre-

- 1. Einnahme- Überschuss-
Rechnungen**
- 2. Protokolle MGV und Vorstand**
- 3. Verträge und Beschlüsse der
Gremien**

Aufzeichnungspflicht

Aufzeichnungen müssen:

- richtig**
- klar**
- übersichtlich**
- vollständig**

sein.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Selbstlos handelt ein gemeinnütziger Verein, wenn weder

der Verein selbst

**noch der Verein zugunsten seiner
Mitglieder**

eigenwirtschaftliche Zwecke erfolgt.

Der Verein handelt **nicht selbstlos**, wenn er in erster Linie sein Vermögen

mehrt,  **Finanzmittel**

akkumuliert  .

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

Der Grundsatz besagt für die praktische Anwendung, dass

→ die Mittel des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden sind bis zum Ende des auf den Zufluß folgenden Geschäftsjahres

→ der Verein die Mitteln für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen, verwenden kann,

→ der Verein nach vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten RÜCKLAGEN bilden kann (aber auch auflösen muß !)

Mittel des Vereins ?

BFH vom 23.10.1991 (BStBl. II 1992, S. 62)

„ Mittel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind nicht nur die der Körperschaft durch Spenden, Beiträge und Erträge ihres Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Verfügung stehenden Geldbeträge, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft“

ACHTUNG:

Mittelverwendungsrechnungen für Mittel, die nicht im Jahr der Vereinnahmung ausgegeben werden, werden in den nächsten Jahren Pflicht !!!

FOLGE: Mehr Bürokratie !!!

Folgerungen für die Praxis aus der OFD - Verfügung

GRUNDSATZ

Mittel des Vereins müssen spätestens bis zum Ende des auf den Zufluß folgenden Kalender- / Wirtschaftsjahr für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Verwendung ist auch Verausgabung der Mittel für

Anschaffung

Herstellung

von Vermögensgegenständen für satzungsgemäße Zwecke.

AUSNAHMEN

Zuführung der Mittel ganz / teilweise durch

Bildung einer Rücklage

Zuführung zum Vermögen

Ausnahmen (Einzeltatbestände)

- ☺ **Bildung einer Rücklage zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (§ 58 Nr. 6 AO)**

- ☺ **Bildung einer freien Rücklage (früher $\frac{1}{4}$ - Regelung des § 58 Nr. 7 a AO heute: $\frac{1}{3}$ Regelung)**

- ☺ **Bildung einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung einer prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft(§ 58 Nr. 7 b AO)**

- ☺ **Vermögenszuführungen (§ 58 Nr. 11 AO a- d)**
 - Erbschaften (ohne Zweckbestimmung)(a)**
 - Zuwendung zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder Erhöhung des Vermögens(b)**
 - Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs, bei dem Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden(c)**
 - Sachzuwendungen, die nat. ungemäß zum Vermögen gehören(d)**

Formelle und Materielle Erfordernisse an Bildung von Rücklagen

RÜCKLAGENSPIEGEL / - VERZEICHNIS

-
- gesondert dargelegt
-
- getrennt nach
Rechtsgrund
-
- in eigener Aufstellung
-
- offene Ausweisung
bei bilanzierenden
Körperschaften

Die einzelnen Arten der Rücklagen

ZWECKRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

- ☺ **Nachweis des konkreten, bestimmten Zwecks**

- ☺ **Darlegung konkreter Zeitvorstellungen (idR 4-5 Jahre)**

- ☺ **wenn keine konkrete Zeitvorstellung : glaubhafte Darlegung der Erforderlichkeit**

- ☺ **Merkmal der Erforderlichkeit ist zu präzisieren durch :**
 - Grund der Rücklage**
 - Höhe der Rücklage**
 - Zeitlicher Umfang der Bildung der Rücklage**

- ☹ **Keine Rücklagenbildung :**
Bestreben , Leistungsfähigkeit zu erhalten
Erstmalige Bildung einer ertragbringenden Vermögenssubstanz(Ausstattungsvermögen)

BETRIEBSMITTELRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

- periodisch wiederkehrende Ausgaben**
- in Höhe des Mittelbedarfs**
- für eine angemessene Zeitspanne
(max. 1 Jahr)**

auch bildbar als:

**VORSORGERÜCKLAGE STEUERN
außerhalb wgB bei Unklarheit der
Inanspruchnahme**

FREIE RÜCKLAGE (§ 58 Nr. 7 a AO)

Höhe: 1/3 des Überschusses der
Einnahmen über die
Kosten aus der
Vermögensverwaltung

Höchstgrenze: 10 % der sonstigen
zeitnah zu
verwendenden
Mittel (§ 55 I Nr. 5 AO)

Voraussetzung: Einnahmen müssen
erzielt werden

**Keine Rücklagenbildung
bei Unterdeckung !**

Beispiele konkret:

😊 Zinserträge aus Spareinlagen

😊 Dividenden aus Wertpapieren

😊 Miet- und Pachteinnahmen

10 % - Rücklage

ab VZ 2000 möglich bei „sonstigen Mitteln“

Gesamthöhe der Rücklage unbegrenzt !

**Bildung aus: Überschüssen / Gewinnen im
wGB
Überschüssen/Gewinnen im
Zweckbetrieb
Bruttoeinnahmen im ideellen
Bereich**

**Keine Einbeziehung der Mittel aus der
Vermögensverwaltung**

**Rücklage unterliegt nicht dem Gebot der
zeitnahen Mittelverwendung, ist aber auf
Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu
verwenden**

SONSTIGE RÜCKLAGEN

RÜCKLAGE im steuerpflichtigen wGB

Jegliche Rücklagenbildung statthaft, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Voraussetzungen: konkreter Anlass
der objektiv eine
Rücklagenbildung
rechtfertigt

vollständige Gewinnzuführung zu einer
Rücklage ist möglich, wenn
die
Körperschaft nachweist,
dass Mittelverwendung zur
Sicherung der Existenz
geboten war.
Mittel aber nur aus wGB

RÜCKLAGEN im Rahmen der Vermögensverwaltung

Bildung nur für konkrete Reparatur und
Erhaltungsmassnahmen
an Vermögensgegenständen iSd
§ 21 EStG.

Voraussetzungen: Notwendigkeit der
Massnahme zur
Erhaltung oder
Wiederherstellung des
ordnungsgemäßen
Zustandes des
Vermögensgegenstandes

Zuführung in einem
angemessenen Zeitraum (>
5 Jahre)

VERMÖGENSZUFÜHRUNGEN

(§ 58 Nr. 11 AO)

- beispielhafte (!) Aufzählung -

☺ Erbschaften (ohne
Verwendungsverfügung der
Erblassers)

☺ Zweckspenden/ -zuwendungen zur
Ausstattung der Körperschaft mit
Vermögen / Erhöhung des Vermögens

☺ Spenden im Rahmen eines
Spendenaufrufs zur Aufstockung des
Vereinsvermögens

-

☺ Sachzuwendung, die naturgemäß
zum Vermögen gehören

Herausrechnung aus der Bemessungsgrundlage der zeitnah zu
verwendenden Mittel

Strategien künftiger Finanzpolitik

Strategische Finanzplanung

- Einnahmen prognostizieren
- Einnahmen überwachen
- Einnahmen steuern

- Ausgaben kontrollieren

- Cash - Management
- Finanz-Controlling

- Legale Schnippchen (§ 58 Nr. 11 AO nutzen !

VORBEUGEN !!!

Rücklagen tatsächlich bilden und in einem Rücklagenspiegel ausweisen

Mittelverwendungsrechnung erstellen und stets der Einnahme-Überschuss-Rechnung beifügen

MANTELBOFGEN auch ausfüllen und Rücklagen dort erwähnen

MUSTER einer Mittelverwendungsrechnung

Einnahmen(Überschüsse)/Unterdeckung aus dem ideellen Bereich
+ Überschüsse /aus den Zweckbetrieben
+ Überschüsse/Verluste aus der VermVw
+ Überschüsse /Verluste wirtsch. GB
= ZWISCHENSUMME

- Zuführung von Anlagevermögen/Abschreibungen**
 - + Aufnahme von Darlehen**
 - Tilgung von Darlehen**
- Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke (soweit nicht in EÜR)**
 - Zuführung Betriebsmittelrücklage**
 - Zuführung zu freien Rücklagen**
 - Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten**
- Vermögenszuführungen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO**
 - = verbleibende nicht verwendete Mittel**
 - + nicht verwendete Mittel aus den Vorjahren**
 - = MITTELVORTRAG FÜR DAS FOLGEJAHR**

Abrechnung von Zuschüssen der Krankenkassen für Selbsthilfeorganisationen

Das Konto der Selbsthilfegruppe

Abrechnung mit Krankenkassen

Pflichtlektüre:

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung der GKV

(Quelle: <https://www.gkv-spitzenverband.de/Selbsthilfe.gkvnet>)

Rundschreiben RS 2011/ 520 des GKV Spitzenverbandes

(Quelle: www.wuerzburg.de/m_48584)

**rechtlich selbständige
Selbsthilfegruppen**
(e.V. und gemeinnützig) haben in der Regel
hier keine Probleme

Neues Problem der Bänker (6/2012)

**„ präzise Prüfung der Vertretungsregelung
gemäß § 26 BGB in der Vereinssatzung bei
Überweisungen durch Schatzmeister“**

TIPP:

**Satzung so ändern, dass
„ Geldgeschäfte, Bank- und
Onlineüberweisungen“ im
Außenverhältnis ein Mitglied des
Vorstandes gem. § 26 BGB erledigen
kann!**

Rundschreiben RS 2011/ 520 des GKV Spitzenverbandes

(Quelle: www.wuerzburg.de/m_48584)

Ausnahmeregelung für rechtlich
selbständige, nicht verbandlich organisierte
Selbsthilfegruppen

Als zulässig vom GKV – Spitzenverband anerkannt

- *Private Giro- Unterkonten**
 - * Spar- oder Treuhandkosten**
- für Zuwendungen seitens der GKV im
Rahmen der Selbsthilfeförderung**

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- 1. ein Verfügungsberechtigter muss benannt sein**
- 2. Förderantrag muss von zwei Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein**
- 3. Selbsthilfegruppe muss in voller Höhe über die Mittel verfügen können**

Praxisproblem:

**Kontrolle der Rechnungslegung des
Gruppenleiters durch die Gruppe und durch
die Zuschussgeber (GKV)**

TIPP:

**Vier-Augen-Prinzip bei Antragstellung
implementieren bei Rechnungsführung und
Rechnungskontrolle des Gruppenkontos
oder
unabhängigen DRITTEN als Prüfer einsetzen**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre aktive Mitarbeit
Ihr**

**Malte Jörg Uffeln
(www.uffeln.eu)**